



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Mann in SS-Uniform bedroht Menschen in Zeitz**

Kleine Anfrage - KA 7/4195

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Wie die Volksstimme berichtet („46-Jähriger mit SS-Uniform bedroht zwei Männer“, volksstimme.de, 15.11.2020, Link: <https://volksstimme.de/sachsenanhalt/46-jaehriger-mit-ss-uniform-bedroht-zwei-maenner/1605441848000>), bedrohte in Zeitz am 14.11.2020 ein Mann in SS-Uniform zwei weitere Männer mit einer Axt und beschädigte ein Auto und eine Tür.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Die Kenntnis von konkreten Aspekten zu Einzelfällen kann den Zweck der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen beeinträchtigen bzw. gefährden. Die Antwort der Landesregierung muss insoweit in Teilen entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die sicherheitsbehördlichen Maßnahmen sowie die schutzwürdigen Inte-

**Hinweis:** Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheimschutzstelle - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 12.01.2021)

ressen Betroffener geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die Antwort auf die Fragen 2 (teilweise) und 3 steht den Landtagsabgeordneten nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der dortigen Geheimschutzstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**1. In welchem Stand befindet sich das o. g. Verfahren gegen den Täter derzeit?**

Die gegen den Beschuldigten eingeleiteten und noch laufenden Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes § 86 a Strafgesetzbuch (StGB) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 241 StGB Bedrohung und § 303 StGB Sachbeschädigung werden im Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz des Revierkriminaldienstes des Polizeireviers Burgenlandkreis bearbeitet.

**2. Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Hat im Zuge der Ermittlungen eine Hausdurchsuchung bei dem o. g. Täter stattgefunden? Wenn ja, wurden durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten Hinweise wahrgenommen, die auf Verbindungen in die extreme Rechte hindeuten (bspw. Aufkleber, Fahnen, Flyer, sonstiges Propagandamaterial) und welche?**

Die bisherigen Ermittlungen wurden entsprechend der Sachlage geführt und dauern an. Zu weiteren Ermittlungshandlungen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**3. Haben die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf das Motiv des Täters ergeben? Welche Erkenntnisse liegen zur Motivation des Täters vor, ein Auto und eine Haustür zu beschädigen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten des o. g. Täters in Verbindungen in die extreme Rechte vor und wenn ja, welche?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

**5. War der o. g. Täter dem Verfassungsschutz bereits bekannt?**

**6. Hat sich der Verfassungsschutz bzgl. des o. g. Täters in der Vergangenheit an Behörden vor Ort gewandt, um diese zu informieren und wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?**

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen in Sachsen-Anhalt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder ge-

gen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. In einem Personenzusammenschluss handelt, wer ihm erkennbar angehört. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Absatz 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über in Sachsen-Anhalt politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die vorgenannte Kriterien erfüllen.

Dies vorangestellt, ist die in Rede stehende Person dem Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt nicht bekannt.